

STIFTUNGSSTATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen „Stiftung MaRaVal – maladies rares valais – seltene krankheiten wallis“ wird eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
2. Der Sitz der Stiftung ist in Sitten.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 1a Geschlechtergleichheit

In diesen Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitangesprochen.

Art. 2 Zwecke

1. Die Stiftung bezweckt,
 - die Verbesserung der Kenntnisse über seltene Krankheiten und deren Anerkennung,
 - den Ausbau der Kompetenzen aller Akteure,
 - die Förderung der Autonomie der Patienten und ihrer Angehörigen,
 - die Stärkung der Angehörigen in ihrer Rolle als Betreuungspersonen,
 - das Verringern der Bürde, welche die seltenen Krankheiten für die Betroffenen darstellen, insbesondere für die Verletzlichsten unter ihnen.

Die Stiftung bietet Patienten, ihren Angehörigen, den sie begleitenden Fachpersonen sowie anderen Personengruppen verschiedene Dienstleistungen an:

- Begleitung
- Koordination
- Bildung
- Sensibilisierung
- Expertise.

Die Stiftung ist hauptsächlich im Kanton Wallis aktiv, bei Bedarf auch über die Kantonsgrenzen hinaus. Sie kann jegliche andere Aktivität ausüben, wenn diese der Umsetzung des Stiftungsauftrages dient.

2. Die Stifter behalten sich gemäss Art. 86a ZGB ausdrücklich das Recht auf Änderung des Zweckes vor.
3. Die Stiftung versteht sich als gemeinnützige Akteurin, sie verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Sie ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
4. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gesetzlich verpflichtet, ähnliche Leistungen wie die Stiftung zu erbringen, so sind die Leistungen der Stiftung subsidiär.

Art. 3 Anfangskapital, Mittel

1. Die Stifter widmen der Stiftung als Anfangskapital CHF 50'000.- Franken in bar. Die Stiftung übernimmt umgehend nach ihrer Eintragung in das Handelsregister rückwirkend per 01.01.2025 die Gesamtheit der Aktiva und Passiva gegenüber Dritten des Vereins „MaRaVal – maladies rares valais – seltene krankheiten wallis“ (CHE-258.342.387). Dies entspricht Aktiva im Betrag von CHF 465'714.94 und Passiva gegenüber Dritten im Betrag von CHF 25'285.15, für einen Vermögensüberschuss von CHF 340'429.79 gemäss Bilanz per 31.12.2024.
2. Das Kapital kann jederzeit durch weitere private oder öffentliche Zuwendungen erhöht werden (Spenden, Legate, Subventionen usw.).
3. Der Stiftungsrat entscheidet über Anlage und Nutzung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Das Stiftungskapital kann in Raten bis zur vollständigen Ausschöpfung verwendet werden.

Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder keinen Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
4. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und der angemessenen Risikoverteilung zu verwalten.

II. Organisation und Funktionsweise

Art. 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Revisionsstelle;
 - c) die Leitung.
2. Wenn die Interessen der Stiftung es erfordern, kann der Stiftungsrat weitere interne oder externe Kommissionen bilden wie ein Büro oder einen wissenschaftlichen Beirat. Deren Aufgabenbereiche werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 5 Verantwortlichkeit

3. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
4. Sind mehrere Personen für einen Schaden ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens oder der Umstände persönlich zurechenbar ist.

A. Der Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, welcher aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Eine juristische Person kann durch eine natürliche Person vertreten werden, die hierfür ordnungsgemäss beauftragt und im Handelsregister als Mitglied des Stiftungsrates eingetragen ist. Soweit möglich wird auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter unter den Mitgliedern des Stiftungsrats geachtet.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 7 Konstituierung und Erneuerung

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, indem er zumindest einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten ernennt. Darüber hinaus organisiert er sich frei. Es besteht die Möglichkeit, ein Co-Präsidium und/oder ein Co-Vizepräsidium vorzusehen.
2. Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates wird durch die Stifter bestimmt. In der Folge erneuert und ergänzt sich der Stiftungsrat für jede Amtsperiode durch Kooptation selbst. Falls sich während einer Amtsperiode der Stiftungsrat infolge Rücktritts oder aus irgendeinem anderen Grund aus weniger als 3 Mitgliedern zusammensetzt, muss zeitnah eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.
3. Die Absetzung eines Stiftungsrates aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitgliedern über die Absetzung.

Art. 8 Aufgaben

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde, den Statuten oder den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten, Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und Festlegung der Unterschriftenregelung;
 - b) Wahl seiner Mitglieder, Bezeichnung der Revisionsstelle und Enthebung von Mitgliedern/Revisionsstelle;
 - c) Festlegung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes;
 - e) Festlegung der Grundzüge der Geschäftsführung in einem oder mehreren Reglementen, welche, wie auch allfällige spätere Änderungen, der Aufsichtsbehörde für Anmerkungen unterbereitet werden müssen.
 - f) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - g) Ernennung und Absetzung der Leitung sowie Festlegung ihrer Entschädigung.
3. Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an die Leitung, an von ihm eingesetzte Kommissionen oder an Dritte zu übertragen. Die Übertragungsmodalitäten werden in einem Reglement festgelegt.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür eine bescheidene Pauschalentschädigung oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung kann in bestimmten Fällen für Aufgaben, die mit einem erheblichen, klar über den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehenden Mehraufwand verbunden sind, eine Entschädigung ausgerichtet werden. Für die Vergabe eines Mandats an ein Unternehmen, das sich im Besitz eines Stiftungsratsmitglieds befindet, ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.

Art. 9 Sitzungen, Einladung

1. Der Stiftungsrat tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Leitung. Die Einladung inklusive Traktandenliste muss mindestens 20 Tage im Voraus verschickt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem zustimmt.
2. Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich begründet vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder von der Leitung die Einberufung einer Sitzung innert eines Monats verlangen.

Art. 10 Beratung und Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten und vom Verfasser des Protokolls unterzeichnet wird.
2. Ein Beschluss kann nur über eine Angelegenheit gefällt werden, welche zuvor ordnungsgemäss traktandiert worden ist, es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrates sind anwesend und einverstanden, trotzdem darüber zu beraten.
3. Die Sitzungen des Stiftungsrates können in elektronischer Form und ohne physischen Sitzungsort stattfinden.
4. Eine Stimmabgabe mittels Erteilung einer Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und werden im Protokoll der folgenden Sitzung verzeichnet.
6. Im Fall von Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand zu treten. Es hat für die Dauer der Beratung und der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

Art. 11 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal am 31. Dezember 2025. Sie umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang, gemäss Artikel 959 ff. des Obligationenrechts. Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem Geschäftsbericht, dem Bericht der Revisionsstelle und dem Vergütungsbericht innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

B. Die Revisionsstelle

Art. 12 Wahl und Aufgaben

1. Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis. Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
2. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
3. Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichtes sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
4. Die Revisionsstelle wird für jeweils 3 Jahre gewählt; ihr Mandat kann erneuert werden.
5. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit hat (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Statuten

1. Änderungen von Stiftungsorganisation und Stiftungszweck, sowie andere geringfügige Änderungen der Statuten sind unter den Voraussetzungen von Artikel 85, 86 und 86b ZGB möglich.
2. Ein Beschluss des Stiftungsrats, mit dem der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten vorgelegt wird, erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Aufhebung

1. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88/89 ZGB) erfolgen. Wird der Aufhebungsantrag durch den Stiftungsrat gestellt, so erfordert der entsprechende Beschluss die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.
2. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das Vermögen einer anderen schweizerischen Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt und steuerbefreit ist, weil sie einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Rückerstattung an die Stifter oder deren Erben ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Absatz 1 ZGB.

Art. 16 Handelsregistereintrag

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 17 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden am 02.06.2025 angenommen.
2. Sie treten in Kraft, sobald sie durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.